

Rechte und Pflichten der Eltern

Wer ein Kind bekommt, muss die Geburt sofort bei einem Zivilstandsamt melden. Während bei verheirateten Paaren das Sorgerecht automatisch geregelt ist, müssen sich unverheiratete Paare selber darum kümmern.

Meldung der Geburt

Die Geburt jedes Kindes muss bei einem Regionalen Zivilstandsamt gemeldet werden. Achtung: Welches Zivilstandsamt zuständig ist, ist abhängig vom Ort der Geburt und nicht von der Wohngemeinde der Eltern. Wenn die Geburt in einem Krankenhaus stattfindet, leitet das Krankenhaus in der Regel die Dokumente an das zuständige Zivilstandsamt weiter. Findet die Geburt nicht in einem Krankenhaus statt (sondern zum Beispiel zu Hause), muss die Geburt innerhalb von 3 Tagen selber gemeldet werden. Das zuständige Zivilstandsamt informiert, welche Dokumente notwendig sind. In der Schweiz geborene Kinder erhalten nicht automatisch die Schweizer Staatsbürgerschaft.

- [Bundesverwaltung / Zuständiges Regionales Zivilstandsamt finden](#)
- [Kanton Luzern / Kontaktdaten der Regionalen Zivilstandesämter](#)

Anerkennung der Vaterschaft

Wenn verheiratete Paare ein Kind bekommen, wird der Ehemann automatisch als Vater eingetragen. Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, wird der Vater des Kindes nicht automatisch als Vater registriert. Er kann das Kind vor oder nach der Geburt anerkennen lassen. Entweder bei dem für seine Wohngemeinde zuständigen regionalen Zivilstandsamt oder beim Zivilstandsamt, das für den Geburtsort des Kindes zuständig ist. Weigert sich der Vater, sein Kind anzuerkennen, kann die Mutter die Anerkennung vor Gericht verlangen.

- [Bundesverwaltung / Zuständiges Regionales Zivilstandsamt finden](#)
- [Kanton Luzern / Kontaktdaten der Regionalen Zivilstandesämter \(Deutsch\)](#)
- ch.ch / Mehr Informationen

Elterliche Sorge

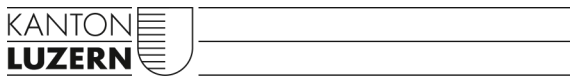
Eltern haben das Recht und die Pflicht, für das Wohlergehen ihrer Kinder zu sorgen (elterliche Sorge). Dazu gehören beispielsweise die Erziehung oder der finanzielle Unterhalt. Eltern vertreten ihre Kinder gesetzlich bis sie 18 Jahre alt sind. Sind die Eltern verheiratet, erhalten sie automatisch dieselben Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind. Wenn sie nicht verheiratet sind, muss der Vater das Kind zuerst anerkennen. Danach können die Eltern freiwillig eine schriftliche Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgeben. Das macht man entweder zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Regionalen Zivilstandsamt oder später bei der für den Wohnort des Kindes zuständigen Kinderschutzbehörde (KESB). Werden sich die unverheirateten Eltern über das Sorgerecht nicht einig, entscheidet die Kinderschutzbehörde. Wer Fragen hat oder Unterstützung benötigt, wendet sich an eine der dafür zuständigen Beratungsstellen. Die Kontaktdaten der Beratungsstellen erhält man bei der für den Wohnort des Kindes zuständigen Kinderschutzbehörde.

[KESB Kanton Luzern / Kontaktdaten der zuständigen Stelle](#)

Unterhalt

Wenn sich Eltern getrennt haben, sind sie weiterhin beide verpflichtet, für das Kind zu sorgen (Unterhalt) Sie sollten deshalb den finanziellen Unterhalt des Kindes und dessen Betreuung miteinander regeln. Die Bezahlung des Unterhalts wird zwischen dem Vater und der Mutter aufgeteilt. Ob und wieviel ein Elternteil bezahlen muss, hängt von seiner wirtschaftlichen Situation und seinem Anteil an der Kinderbetreuung ab. Wenn eine Einigung nicht möglich ist, kann man vor Gericht gehen. Zahlt der zahlungspflichtige Partner nicht, kann man bei der Wohngemeinde Hilfe beantragen. Diese unterstützt dabei, den Betrag einzufordern und/oder schießt die Unterhaltsbeiträge vor, wenn darauf ein Anspruch besteht.

- [Kanton Luzern / Gemeindeverzeichnis mit allen Kontakten](#)
- [Kanton Luzern / Mehr Informationen](#)
- [ch.ch / Mehr Informationen](#)



Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Soziales und Gesellschaft